



Vollzugsverordnung 01.02 zum Neuanschluss

vom 3. Mai 2023¹

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

¹ Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 4 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zum Neuanschluss - Erlass 2023

1. Installationsanzeige (IA)

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die aktuellen Werkvorschriften² mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EN.

2. Installationsanzeige (IA)

Sämtliche Installationstätigkeiten sind der EN zu melden.
Das ESTI kann Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren.

3. Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Tarifapparaten

Neuanlagen

Die Montagen der gemäss Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate für neu am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen bei aufgelösten Anlagen sind während der normalen ortsüblichen Arbeitszeit an Werktagen kostenlos.

Bestehende Anlagen (Umbau)

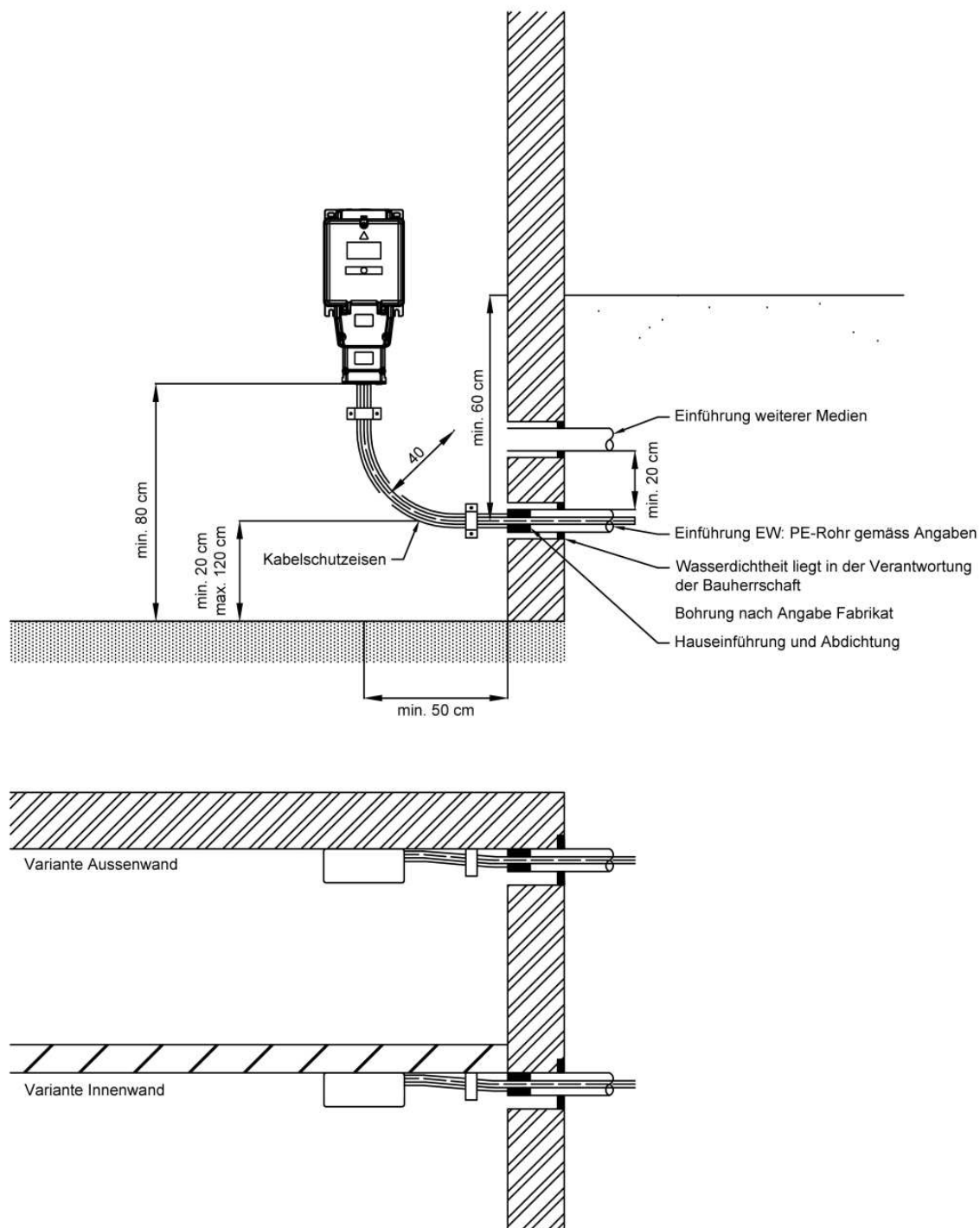
Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, werden den Kunden verrechnet. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, werden dem Kunden bzw. Grundeigentümer verrechnet.

4. Messeinrichtungen mit Stromwandlern

Stromwandler werden von der EN geliefert und bleiben deren Eigentum. Der Einbau der Stromwandler erfolgt bauseits.

² WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

5. Einführungsrohr Hausanschluss



6. Allgemeine Weisungen für Neuanschlüsse

Reglemente und Vollzugsverordnungen	Im gesamten Versorgungsgebiet der EN gelten die gültigen Reglemente mit den dazugehörigen Vollzugsverordnungen sowie die Werkvorschriften ³ für die Installation und den Betrieb von elektrischen Niederspannungsanlagen.
Rohrverlegung durch Bauherr	Das Kabelschutzrohr im Mauerbereich, vom Standort des Hauptsicherungskastens oder des Zähleraussenkastens bis zur Parzelle, ist durch den Bauherrn zu liefern und gemäss den Plänen und Richtlinien der EN zu verlegen.
Rohreinführung	Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. In begründeten Fällen kann die Erstellung eines entwässerten Entlastungsschachtes vor der Gebäudeeinführung vorgeschrieben werden. Die EN lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereintritte entstehen, ab.
Kabeleinführung	Die Abdichtung zwischen Rohranlagen und Kabel wird durch die EN vorgenommen. Die EN haftet für Schäden, die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.
Erstellung Anschluss	Die Zuleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher gemäss NIV Art. 2 Abs. 2 wird durch die EN erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die EN.
Provisorien	Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.
Perimeterbelastungen	Erwachsen der EN aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt Perimeterbelastungen, werden dem Grundeigentümer die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.
Meldepflicht	Elektrische Installationen sind grundsätzlich meldepflichtig. Die Meldeunterlagen sind vom Elektroinstallateur frühzeitig und vor Baubeginn der EN einzureichen. Die Einreichung hat gemäss den Vorgaben der EN online zu erfolgen (niederbueren.niv@ibg.ch). Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EN über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlage, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
Fundamenterder	Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. Die Verbindung ist mit mindestens 50 mm ² Kupfer oder 75 mm ² Stahl auszuführen.
Technische Betriebsleitung	Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten: IBG Engineering AG Sandackerstrasse 24 9245 Oberbüren +41 58 356 61 00 niederbueren.niv@ibg.ch

³ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

Niederbüren, 3. Mai 2023

Gemeinderat Niederbüren

Caroline Bartholet
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.